**ANGEBOTSSCHREIBEN**

**FÜR BAULEISTUNGEN**

Version 2023-11-01

**Präambel**

Aufgrund der Neuausgabe der ÖNORM B2110 mit 01.Mai 2023 ergeben sich auch Änderungen im Angebotsschreiben für Bauleistungen im Siedlungswasserbau. Grundsätzlich handelt es sich um redaktionelle Änderungen insb im Bereich der Überschriften einzelner ÖNorm-Bestimmungen bzw um Verschiebungen.

Hervorzuheben sind insb folgende inhaltliche Änderungen:

* In Punkt C3 (Reihung der Vertragsbestandteile) wurde das Leistungsverzeichnis auf Rang 2 vorgezogen (davor war es auf Rang 5). Teil C wurde von Rang 2 auf Rang 5 geschoben.
* **ALT**: C20 Ersatz von Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110 (Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers):

*„Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet.*

*Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt. Der Sphäre des Auftraggebers werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise anwendbar sind.*

*Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 30jährliche Ereignis, als vereinbart“*

* **NEU: C 18 Ergänzung von Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110 (Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers):**

*„Im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen gilt das*

*10jährliche Ereignis,*

*30jährliches Ereignis (Begründung: [\_\_] )*

*als vereinbart.“*

* Die Streichung der Passage ist vernachlässigbar, weil es sich dabei um den (bisherigen) Text der ÖNorm (Punkt 7.2.1) handelt. Hervorgehoben wurde nun die Auswahl des 10 oder 30 jährlichen Ereignisses.
* Der alte Punkt C 25 „*Ersatz von Punkt 8.4.2 ÖNORM B 2110 (Annahme der Zahlung, Vorbehalt):*

*Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus. Ein Vorbehalt von Nachforderungen oder eine nachträgliche Geltendmachung von Nachforderungen ist nicht zulässig.*“ wurde komplett gestrichen. Der Ausschluss von Nachforderungen bzw eine nachträgliche Geltendmachung von Nachforderungen ist damit gestrichen und finden die Regelungen der ÖNorm Punkt 8.4.2 Anwendung.

* Der Punkt C24 (alt) Schlussfeststellung wurde komplett gestrichen; auch in der neuen B2110. Je nachdem, was gewünscht wird, wird empfohlen, die Bestimmungen zur Schlussfeststellung gesondert zu ergänzen; uU als Standard oder im Einzelfall.
* Der Punkt C 24 (neu bzw C27 alt Gefahrtragung) wurde angepasst: Die Windstärke von 140km/h wurde gestrichen und durch eine Lücke ersetzt. Beim Niederschlag gibt es eine Wahlmöglichkeit zwischen einem 10- und 30-jährigen Ereignis. Beim Hochwasser wurde von 30 Jahren auf 10 Jahre geändert. Die Bestimmungen zum Erdbeben wurden gänzlich gestrichen. Sollte es hier einen Änderungsbedarf geben, wäre dieser vorzubringen.
* Im Punkt C 26 (neu bzw C30 alt Schadenersatz und Vertragsstrafe) wurde bei Vorsatz und Fahrlässigkeit der Ersatz auf den „Schaden“ geändert; vormals war es der „*positive* Schaden“. Bei Fahrlässigkeit wurde folgende Ergänzung aufgenommen:

*a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,*

*b) in allen anderen Fällen mit einer Begrenzungen von [ ] % der Auftragssumme*

Wien, im November 2023

BR h.c.DI Roland Hohenauer

(Vorsitzender Bundesfachgruppe Wasserwirtschaft)

DI Hermann Wallner

(Vorsitzender Bundessektion Zivilingenieur:innen)